

Wochenblatt

für

Pulsnitz, Radeberg, Königsbrück, Radeburg, Moritzburg und deren Umgegend.

Redigirt von den verantwortlichen Redacturen **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.
Verlag von **E. Förster** in Pulsnitz und **Th. A. Hertel** in Radeberg.

No. 32.

Freitag, den 8. August,

1856.

Diese Zeitschrift erscheint jeden **Freitag** in einem ganzen Bogen und kostet vierteljährig 7 Ngr. 5 Pf. praenumerando. — Bestellungen, Inserate aller Art, welche die gespaltene Zeile mit 8 Pfennigen berechnet werden, und in Pulsnitz und Radeberg spätestens bis Mittwoch Mittags, in Königsbrück, Radeburg und Moritzburg bis Dienstag Nachmittags abzugeben sind, nehmen in Pulsnitz und Radeberg die Herausgeber, in Königsbrück der Kaufmann Andreas Grahl, in Radeburg der Buchbinder Günther, in Moritzburg die Post-Expedition, in Dresden Albrechtsaasse N. 6b. Parterre, sowie alle Postämter an.

Bekanntmachung.

Das unterzeichnete Gericht hat wahrzunehmen gehabt, daß in seinem Bezirke das Betteln von Erwachsenen, namentlich aber von Kindern in bedauerlicher Maasse eingerissen ist.

Die Ursache dieser Erscheinung ist zum großen Theile in der geringen Thätigkeit und übergroßen Sparsamkeit der Localarmenverwaltungen zu suchen, in der Thatfache, daß man es verschmäht, sich speciell um die Umstände, die Lebensweise, die Arbeits- und Verdienstfähigkeit, die Höhe der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse der Ortsarmen zu bekümmern, daß man Arbeitsscheue und solche, die beim besten Willen ihre Bedürfnisse nicht verdienen können, nach gleichem Maasse mißt, und wenn man sich zu einer Unterstützung aus Armentassen entschließt, dieselbe so karg gewährt, daß sie den Armen der Nothwendigkeit zu betteln, oder die Kinder betteln zu schicken, nicht überhebt.

Wie verderblich das Betteln für diejenigen nicht bloß die ihm ergeben sind, sondern auch für die Gemeinde und Staat wirke, wie sehr es das jugendliche Gemüth abstumpfe, kindliche Bescheidenheit in Zudringlichkeit und freches Wesen verwandele, wie sehr es die Neigung zu unthätigem Umherlaufen befördere, und schon im Kinde den Keim zu künftiger Verbrecher-Laufbahn erzeuge und nähre, darüber ist unter Verständigen nur eine Meinung.

Das unterzeichnete Gericht ist entschlossen, dem Bettelwesen in seinem Bezirke mit aller Energie entgegenzutreten, und verordnet daher Folgendes:

- 1., Die Gemeindevorstände haben unverzüglich eine Sitzung des Gemeinderathes in Armensachen, zu welcher außer der Ritterguthsherrschaft, oder deren Bevollmächtigten, wenn ein Rittergut im Armenbezirke liegt, der Geistliche, Lehrer und Richter des Orts, ingleichen ein Arzt wenn ein solcher im Orte wohnt, nach §. 76 der allgemeinen Armenordnung vom 22. October 1840 einzuladen sind, zu veranstalten, in derselben die Verhältnisse sämtlicher hilfswürdigen Familien und Personen des Orts zu erörtern, und festzustellen, diejenigen, welche als arbeitsscheu der polizeilichen Aufsicht anheim fallen, mittelst tabellarischer Anzeige nach dem Schema sub © anher anzuzeigen, die übrigen aber nach ihren Verhältnissen dergestalt mit lohnender Beschäftigung und soweit nöthig öffentlicher Unterstützung zu versorgen, daß sie oder ihre Kinder nicht nöthig haben zu betteln.
- 2., Die Ortsgerichte haben auswärtige Bettler, (auch sogenannte Handwerksburschen) im Betretungsfalle anher einzuliefern, einheimische Bettler aber zur Bestrafung anzuzeigen.
- 3., Almosen ist, soweit als möglich, nicht in baarem Gelde, sondern in Naturalien zu verabreichen.

Einer Anzeige über den Erfolg der Berathung unter 1. sieht man binnen 14 Tagen entgegen.

Königliches Gericht Pulsnitz, den 5. August 1856.

Litzendorf.

©

Vor- und Zunamen der Familienglieder.	Alter derselben.	Beschäftigen sich womit?	Verdienen wöchentlich!	Besondere Bemerkungen über Arbeitsfähigkeit oder Hindernisse derselben, Zustand der Familie in Bezug auf Reinlichkeit, Schulbesuch der Kinder, Vorhandensein vermöglicher Verwandten etc.
---------------------------------------	------------------	--------------------------	------------------------	---